

Bei **Estlands** drittem Bericht begrüßte der Ausschuss die Verabschiedung des Rechtshilfegesetzes von 2005 und die Ernennung eines Justizkanzlers, einer Art Ombudsperson, als nationale Präventivinstanz gegen Folter. Der Ausschuss zeigte sich jedoch besorgt, dass die Institution des Kanzlers, insbesondere aufgrund des begrenzten Mandats, nicht die Pariser Grundsätze von 1997 einer nationalen Menschenrechtsinstitution erfüllen würde. Estland solle daher das Mandat des Kanzlers erweitern oder weitere Institutionen, die die Pariser Grundsätze erfüllen, einrichten.

Mit Bezug auf seinen dritten Bericht forderte der CCPR **Israel** auf, seine militärische Blockade des Gaza-Streifens insoweit aufzuheben, als sie negative Auswirkungen auf die dortige Zivilbevölkerung hat. Israel solle zudem eine unabhängige internationale Tatsachenermittlungsmission damit beauftragen, die Umstände des Aufbringens der Gaza-Hilfsflottille aufzuklären. Der Ausschuss verlangte ferner, dass Israel seine Praxis der außergerichtlichen gezielten Tötungen von mutmaßlichen Terroristen beenden soll. Zudem solle das Land die Untersuchung der schweren Menschenrechtsverletzungen während des Gaza-Kriegs 2008/2009 fortsetzen, die seitens der UN durch die Untersuchungskommission von 2009 festgestellt wurden. Israel solle sicherstellen, dass individuelle und unabhängige Verfahren eingeleitet würden. Eine Aufklärung, die lediglich in vertraulichen Berichten ende, sei nicht ausreichend.

In Bezug auf den vierten Staatenbericht **Kameruns** zeigte sich der CCPR unzufrieden über die mangelnde Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses bei vier Individualbeschwerden aus den Jahren 1991 bis 2005. Kamerun solle darüber hinaus Polygamie und weibliche Genitalverstümmelung verbieten sowie das Mindestheiratsalter von Mädchen dem von Jungen anpassen. Ferner fänden immer noch außergerichtliche Hinrichtungen in Kamerun statt. Auch gebe es Hinweise auf Folterungen. Dies sei besonders besorgniserregend, so der Ausschuss, und müsse angegangen werden.

Hinsichtlich des sechsten Staatenberichts **Kolumbiens** äußerte der Ausschuss sich besorgt über die Auswirkungen des »Justice and Peace Act«, der sich mit der Demobilisierung der Paramilitärs und

Guerillas befasst. Auch wenn das Gesetz keine direkten Amnestien enthalte, ermögliche es dennoch, dass schwere Menschenrechtsverletzungen nicht verfolgt werden. Auch sei bisher nur in einem Fall den Opfern des Bürgerkriegs gerichtlich Wiedergutmachung zugesprochen worden. Das Land baue in dieser Hinsicht zu sehr auf das Solidaritätsprinzip und erkenne seine internationale Verpflichtung zur Wiedergutmachung nicht an.

100. Tagung

Die Herbsttagung des Ausschusses befasste sich mit den Staatenberichten von Belgien, El Salvador, Jordanien, Polen und Ungarn.

Mit Bezug auf den fünften Staatenbericht **Belgiens** begrüßte der Ausschuss die Verabschiedung einer Verfassungsänderung, die die Abschaffung der Todesstrafe in der Verfassung garantiert. Besorgniserregend sei jedoch die Anwendung von Gewalt gegenüber Festgenommenen und Verdächtigen durch belgische Polizisten. Der Ausschuss ermahnte daher das Land, den Einsatz von Gewalt durch seine Polizeikräfte den Bestimmungen des Paktes anzupassen und den Gebrauch von Elektroschockpistolen zu überdenken.

El Salvador hatte im Mai 2010 per Gesetz eine nationale Kommission zur Entschädigung der Opfer des Bürgerkriegs von 1980 bis 1992 eingerichtet. Negativ bewertete der Ausschuss jedoch, dass das Land immer noch ein Amnestiegesetz aufrechterhalte, auch wenn dieses nach einer Entscheidung des nationalen Verfassungsgerichtshofs einschränkend ausgelegt werden müsste. Insbesondere sei seit 1993 kein einziges Verfahren zur Aufklärung des Mordes an Óscar Romero, des während der Diktatur ermordeten katholischen Priesters, eingeleitet und durchgeführt worden.

Bedenklich seien im Fall **Jordanien**s Berichte über Misshandlungen und Fälle von Folter in den Büros des nationalen Geheimdienstes. Es gebe darüber hinaus auch kein Verfahren, in dem derartige Fälle und Vorkommnisse untersucht und vor Gericht gebracht werden könnten. Jordanien solle daher unbedingt ein entsprechendes Verfahren einrichten sowie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und nichtstaatlichen Organisationen unabhängige und unangekündigte Besuche in den Gefängnissen des Geheimdienstes ermöglichen.

Mit Bezug auf den sechsten Staatenbericht **Polens** strich der CCPR positiv heraus, dass das Land ein Programm gegen Rassendiskriminierung und Fremdenhass aufgelegt habe. Dennoch sei besorgniserregend, dass insbesondere in Verwaltungsbehörden ein latenter Fremdenhass vorherrsche und Vorkommnisse von Diskriminierungen nur wenig beziehungsweise gar nicht verfolgt würden. Der Ausschuss bat daher für den nächsten Bericht um eine genaue Auflistung der Anzahl der Fälle, in denen Ermittlungen aufgenommen wurden. Polen solle ferner das II. Fakultativprotokoll zum Pakt zur Abschaffung der Todesstrafe ratifizieren.

Beim fünften Staatenbericht **Ungarns** gab der CCPR hinsichtlich eines umfassenden Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre, welches jegliche kumulative Sammlung von Personendaten verbietet, zu Bedenken, dass dies die Überwachung der Umsetzung der Rechte des Paktes erheblich erschweren könnte. Auch solle das Land zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um der Ausbreitung von Vorurteilen gegenüber den Roma entgegenwirken zu können.

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 76. und 77. Tagung 2010

- Nur 54 Staaten akzeptieren Individualbeschwerdeverfahren
- Diskriminierung afrikanischstämmiger Menschen in Argentinien
- Roma werden in der Slowakei benachteiligt

Alexandra Steinebach

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Claudia Mahler über die 74. und 75. Tagung 2009, VN, 6/2010, S. 270ff., fort.)

Der Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) trat im Jahr 2010 wieder zu zwei turnusgemäßen Tagungen in Genf zusammen (15.2.–12.3. und 2.–27.8.2010). In der

diesjährigen Tagungsperiode hielt der Ausschuss sein 2000. Treffen (meeting) ab. Der CERD, bestehend aus 18 Sachverständigen, hat die Aufgabe, die Umsetzung des **Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** zu überwachen. Am Ende der 77. Tagung lag die Zahl der Vertragsstaaten bei 173. Seit 1984 ist der CERD zudem befugt, Mitteilungen gemäß Artikel 14 des Übereinkommens zu prüfen, welche es Einzelpersonen ermöglichen, eine Verletzung des Übereinkommens durch jene Vertragsstaaten zu rügen, die die Prüfungskompetenz des Ausschusses anerkannt haben. Seit der 75. Tagung des Ausschusses hat Estland das Individualbeschwerdeverfahren nach Artikel 14 anerkannt. Damit lassen nun insgesamt 54 Staaten das Individualbeschwerdeverfahren zu. Während der Tagungsperiode 2010 hat sich der Ausschuss mit zwei Individualbeschwerden befasst. Bis zum Abschluss der 77. Tagung waren 23 Staaten mit ihren Staatenberichten zehn Jahre oder mehr säumig, 24 Staaten hatten seit mindestens fünf Jahren keinen Bericht abgeliefert. Im Rahmen des Internationalen Jahres der Menschen afrikanischer Abstammung beschloss der Ausschuss, auf seiner 78. Tagung im Jahr 2011 über die Diskriminierung von Menschen afrikanischer Abstammung zu diskutieren.

Der Ausschuss eröffnete seine Frühjahrstagung mit einer Rede von Ibrahim Salama, dem Leiter der für den Menschenrechtsrat und die Vertragsorgane (Menschenrechtsausschüsse) zuständigen Abteilung im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte. Die Rede knüpfte an das Arbeitstreffen der 72. Tagung des Ausschusses an und befasste sich unter anderem mit dem Reformprozess der Menschenrechtsausschüsse und dessen Bedeutung bei der Stärkung der Ausschüsse und ihrer Verfahren. Während der 77. Tagung hielt der CERD ein informelles Treffen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) ab. Dabei wurde über Möglichkeiten einer verbesserten Zusammenarbeit diskutiert. Vertreter unter anderem von Human Rights Watch, Amnesty International und nationale NGOs waren anwesend. Der Ausschuss beschloss, zu Beginn jeder Tagung, auf der Staatenberichte geprüft werden, solche informellen Treffen mit NGOs abzuhalten.

Frühwarnverfahren

Auf der 77. Tagung beschäftigte sich der Ausschuss im Rahmen des Frühwarnverfahrens ausführlich mit den Ereignissen in Nigeria und Kirgisistan. Der Ausschuss zeigte sich sehr beunruhigt hinsichtlich von Berichten über eine Reihe ethnisch motivierter Angriffe und Morde an Personen, einschließlich Kindern, Frauen und älteren Menschen, als Folge ethnisch-religiöser Spannungen in Nigeria zwischen Januar und März 2010. Ethnisch-religiöse Auseinandersetzungen treten in Nigeria periodisch auf und forderten bislang schätzungsweise über 13 500 Menschenleben. In diesem Zusammenhang forderte der Ausschuss Nigeria auf, den Schutz für Opfer ethnisch motivierter Gewalt zu verstärken, die Taten strafrechtlich zu verfolgen sowie die Opfer und ihre Familien zu entschädigen. Ebenfalls als äußerst besorgniserregend beurteilte der Ausschuss neuere Vorkommnisse in Kirgisistan. Im Juni 2010 kam es als Folge von Spannungen zwischen Usbeken und Kirgisen zu Angriffen und Morden innerhalb beider Gruppen. Zudem fanden Plünderungen, Vertreibungen und die Zerstörung von Eigentum statt. Die Mehrzahl der Opfer solcher Angriffe waren Usbeken. Der Ausschuss forderte Kirgisistan unter anderem auf, den Schutz seiner Bürger, unabhängig von deren Volkszugehörigkeit, zu verstärken.

Follow-up-Verfahren

Im Jahr 2010 wurden Follow-up-Verfahren zu den Abschließenden Bemerkungen für Chile, Deutschland, Kanada, Moldau, Montenegro, Österreich, Russland, Schweden und Togo besprochen. Der Ausschuss führt den konstruktiven Dialog mit den Staaten fort, übermittelte zu diesem Zweck Kommentare zu den Berichten und bat die Staaten um weitere Informationen.

Säumige Staaten

In seinem Verfahren zur Behandlung säumiger Staaten (review procedure) befasste sich der Ausschuss mit Jordanien, Malta, Niger und Uruguay. Der Ausschuss beschloss, die angesetzten Verfahren zurückzustellen, da Uruguay seinen Bericht zur 76. Tagung vorgelegt hatte und Jordanien und Niger zugesagt hatten, ihre Berichte in naher Zukunft fertigzustellen. Malta hatte dem Ausschuss seinen Bericht zur 77. Tagung zukommen lassen.

Follow-up zu Individualbeschwerden

Das Follow-up-Verfahren zu den Individualbeschwerden wurde auf der 67. Tagung des Ausschusses eingerichtet. Es dient dazu nachzuverfolgen, inwieweit die betreffenden Vertragsstaaten die Empfehlungen des CERD umgesetzt haben. In diesem Zusammenhang übermitteln die Vertragsstaaten Antworten, welche durch den Ausschuss in die Kategorien zufriedenstellend und nicht zufriedenstellend eingeordnet werden. So erhielt der Ausschuss beispielweise von Dänemark bis zum Ende des Berichtszeitraums zu insgesamt fünf Individualbeschwerden vier zufriedenstellende Antworten und eine nicht zufriedenstellende Antwort. Bis zum Ende der 77. Tagung hat der Ausschuss insgesamt über 28 Individualbeschwerden entschieden, wobei er in elf Fällen eine Verletzung des Übereinkommens feststellen musste. Bisher hat der CERD in neun Fällen Anregungen gegeben oder Empfehlungen ausgesprochen, ohne dass eine Verletzung des Übereinkommens vorlag.

Individualbeschwerdeverfahren

Während der 77. Tagung befasste sich der Ausschuss mit zwei Individualbeschwerden. In der Sache Adan gegen Dänemark ging es um vermeintlich diskriminierende Aussagen eines dänischen Parlamentsabgeordneten über Personen somalischer Herkunft und der unterbliebenen strafrechtlichen Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft. In diesem Fall stellte der Ausschuss eine Verletzung von Artikel 2 (1) d) und Artikel 4 des Übereinkommens fest, da die Aussagen negative Verallgemeinerungen bezüglich der ethnischen oder nationalen Herkunft einer ganzen Gruppe beinhalteten. Der Ausschuss bestand darauf, dass Aussagen, die im Rahmen einer politischen Debatte getätigt werden, den Staat nicht von seiner Verpflichtung freisprechen, untersuchen zu lassen, ob die Aussagen diskriminierend sind oder nicht.

In dem anderen Fall, Hermansen gegen Dänemark, war der Grund der Beschwerde die Gewährung eines Preisnachlasses für Thailänder bei der Buchung von Flügen nach Thailand durch Thai Airways und Thai Travel. Die dänischen Beschwerdeführer, welche über Thai Airways Flüge von Dänemark nach Australien gebucht und keinen Preisnachlass bekommen hatten, rügten die Verletzung von Artikel 6 in

Verbindung mit Artikel 2 (1) d) und Artikel 5 (f) des Übereinkommens. Der Ausschuss wies die Beschwerde als unzulässig zurück, da die dänischen Beschwerdeführer weder direkt noch indirekt benachteiligt waren und Benachteiligungen auch für die Zukunft nicht zu erwarten waren, da die gerügte Geschäftspraxis der Fluggesellschaft nicht länger existierte.

Staatenberichte

Im Rahmen der 76. Tagung beschäftigte sich der Ausschuss mit den Berichten von Argentinien, Guatemala, Island, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Monaco, den Niederlanden, Panama und der Slowakei. Auf der 77. Tagung befasste sich der Ausschuss mit den Staatenberichten aus Australien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, El Salvador, Estland, Frankreich, Iran, Marokko, Rumänien und Usbekistan. Von den 19 Abschließenden Bemerkungen sollen hier drei exemplarisch dargestellt werden.

Erfreut zeigt sich der CERD hinsichtlich einer Vielzahl von Ratifizierungen internationaler Menschenrechtsinstrumente durch **Argentinien**. Zudem begrüßte der Ausschuss die Anerkennung des Individualbeschwerdeverfahrens nach Artikel 14 des Übereinkommens durch den Vertragsstaat. Trotz der genannten positiven Entwicklungen ist der Zugang zur Gerichtsbarkeit für indigene Gruppen weiterhin erschwert. So wurden beispielsweise die Personen, welche für die Gewalt in der Region Tucúman und in der Region Neuquén verantwortlich waren, weder verfolgt noch bestraft. Äußerst besorgt waren die Ausschussmitglieder auch über die geringe Präsenz der afrikanisch-stämmigen Bevölkerung in der argentinischen Politik. Der Ausschuss empfahl dem Land, die Integration von Menschen afrikanischer Abstammung zu fördern und die Tatsache, dass Argentinien ein Vielvölkerstaat sei, anzuerkennen.

Die Vielzahl gesetzlicher Maßnahmen zur Stärkung der Menschenrechte, insbesondere zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, in der **Slowakei** bewertete der CERD positiv. So wurde ein neues Strafgesetz eingeführt, welches den Schutz vor rassistischen Diskriminierungen verstärkt, weil darin eine Vielzahl rassistisch motivierter Übergriffe nun als Straftaten qualifiziert wird. Darüber hinaus wurde für Opfer rassistischer Übergriffe die Mög-

lichkeit verbessert, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Allerdings stellt sich die Situation der Roma immer noch als schwierig dar, insbesondere die schlechte Wohn-, Gesundheits-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation ist besorgniserregend. Der CERD empfahl der Slowakei daher, die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Roma zu verstärken, insbesondere die Unterbringung von Roma in Lagern außerhalb bewohnter Gegenden zu unterlassen und die schnelle Aufklärung rassistisch motivierter Straftaten zu gewährleisten.

In seinen Abschließenden Bemerkungen zum Bericht von **Marokko** hob der CERD die gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung positiv hervor. Nicht zufriedenstellend sei hingegen, dass die in der nationalen Gesetzgebung niedergelegte Definition von Rassendiskriminierung nicht mit der Definition aus Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimme. Ebenso ist die Sprache der Bevölkerungsguppe der Amazighs noch immer nicht als Amtssprache anerkannt, was dazu führe, dass die Amazighs weiterhin diskriminiert würden. Negativ beurteilte der Ausschuss auch die Behandlung von Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis, die vorwiegend aus Afrika südlich der Sahara stammen. Diese Personengruppe sei oft Opfer von willkürlichen Inhaftierungen und hätte keinen Zugang zu einem ordentlichen Gerichtsverfahren.

Ausschuss gegen Folter:

44. und 45. Tagung 2010

- **Routinemäßige Folter in Äthiopien und Jordanien**
- **Ayslgesetze in einigen Ländern nicht konventionskonform**

Jelena Bäumler

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Jelena Bäumler, Ausschuss gegen Folter, 42. und 43. Tagung 2009, VN, 6/2010, S. 268ff., fort.)

Das im Jahr 1984 verabschiedete **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (kurz: **Anti-Folter-Konvention**) zählte am Ende der

45. Tagung (November 2010) nach dem Beitritt Pakistans 147 Vertragsstaaten. Weiterhin haben unverändert zum Vorjahr 56 Mitgliedstaaten die Kompetenzen des **Ausschusses gegen Folter (Committee against Torture – CAT)** sowohl nach Artikel 21 als auch nach Artikel 22 der Konvention anerkannt. Während Artikel 21 dem CAT erlaubt, Staatenbeschwerden anzunehmen, verleiht Artikel 22 die Befugnis, Individualbeschwerden entgegenzunehmen. Vier Staaten haben die Kompetenz ausschließlich nach Artikel 21 und weitere acht Staaten ausschließlich die nach Artikel 22 anerkannt. Von den Mitgliedstaaten haben neun Staaten eine Erklärung abgegeben, dass sie die Kompetenz des Ausschusses nach Artikel 20 nicht anerkennen, wonach der CAT eine Untersuchung einleiten kann, wenn Hinweise auf systematische Folter in einem Vertragsstaat vorliegen. Diese Staaten sind: Äquatorialguinea, Afghanistan, China, Israel, Kuwait, Mauretanien, Saudi-Arabien und Syrien.

Beim Ausschuss gegen Folter sind seit seiner Gründung im Jahr 1987 insgesamt 420 Individualbeschwerden eingegangen. Davon wurden bislang 228 behandelt und in 48 Fällen Verstöße festgestellt. Die überragenden Staatenberichte liegen mittlerweile bei einer Anzahl von über 200. Einige davon stehen seit mehr als zehn Jahren aus und einigen Staaten wurden bereits Fristverlängerungen eingeräumt, die abermals nicht eingehalten wurden. Von den 147 Vertragsstaaten haben insgesamt 33 noch nicht einmal ihren Erstbericht vorgelegt. Diese Zahlen verdeutlichen eine der Schwächen bei der Umsetzung der Anti-Folter-Konvention.

Der aufgrund des Fakultativprotokolls eingerichtete **Unterausschuss zur Verhütung von Folter (Subcommittee on Prevention of Torture – SPT)** besteht mittlerweile aus 25 Experten (vormals zehn); die erste Sitzung dieses vergrößerten Unterausschusses fand im Februar 2011 statt. Der Unterausschuss hat weitreichende Befugnisse: Ihm ist unbegrenzter Zutritt zu Haftanstalten, direkte Zusammenarbeit mit nationalen Stellen zur Verhütung von Folter sowie die Kooperation mit den Vereinten Nationen und ihren Untereinrichtungen in verwandten Bereichen zu gewähren. Der SPT besuchte im Jahr 2010 Bolivien, Libanon, Liberia und Papua-Neuguinea. Dort wurden insbesondere